

J.Nr. D/Ne
Frau
Dr. Margarita Mathiopoulos
über
Herrn Dr. Helmut Neumann
Rechtsanwalt
Postfach 2067
5300 B o n n 1

Sehr geehrte Frau Dr. Mathiopoulos,
auf Grund der Vorwürfe, die in der Öffentlichkeit gegen Ihre 1986 angenommene und 1987 im Druck erschienene Dissertation "Amerika: Das Experiment des Fortschritts. Ein Vergleich des politischen Denkens in den USA und Europa" erhoben worden sind, hat die Philosophische Fakultät der Universität Bonn am 17.10.1990 eine Kommission eingesetzt, die in Hinblick auf § 24 Promotionsordnung (1970) prüfen sollte, ob die Fakultät in bezug auf die nach § 12 derselben Ordnung abzugebenden Erklärungen getäuscht worden sein könnte. Nach eingehenden Beratungen, bei denen Ihnen am 24.1.1991 auch Gelegenheit zu persönlicher Stellungnahme gegeben war, hat die Kommission am 30.1.1991 berichtet, daß für die Fakultät kein Anlaß zum Einschreiten wegen eines Täuschungsvorwurfs bestehe, und zur Begründung ausgeführt:

- " a) Zwar sind im Literaturverzeichnis dieser Dissertation die verwendeten Werke genannt und aus ihnen entnommene Stellen auch durch Fußnoten nachgewiesen, doch ist in wörtlicher und sinngemäßer Wiedergabe mehr übernommen, als es die Zitatnachweise in Fußnoten erkennen lassen. Bei diesem Sachverhalt handelt es sich um einen gravierenden methodischen Mangel, der im Widerspruch zu der in § 12 Promotionsordnung unter 6. erhobenen Forderung steht, daß wörtlich oder dem Sinn nach entnommene Stellen 'in jedem einzelnen Fall als Entlehnung kenntlich gemacht' sein müssen.
- b) Den Verdacht der Täuschung glaubt die Kommission trotz der nicht geringen Zahl solcher methodisch bedenklichen Stellen verneinen zu können, weil die beschriebene Art des Zitierens vermuten läßt, daß Frau Dr. Mathiopoulos

zwar handwerklich mangelhaft, aber doch in gutem Glauben gehandelt hat. Auch die Umstände, die sie bei der Anhörung am 24.1.1991 über die Entstehung ihres Dissertations-Manuskriptes mitgeteilt hat, können die Verwischung der Grenzen zwischen eigenem Text und Fremdtexen erklären.

- c) Wesentlich ist, daß die Arbeit trotz ihrer handwerklichen Mängel eine originelle These vertritt, die dem Buch Anerkennung auch bei namhaften Wissenschaftlern verschafft, die die Einwände der Rezension Falke kennen. Entscheidungserheblich war für die Kommission auch die Überlegung, daß bei früherer Feststellung dieser Mängel wohl nicht überhaupt die Promotion verweigert, sondern die Arbeit zur Ergänzung der notwendigen Zitatnachweise zurückgegeben worden wäre."

Der Erweiterte Fakultätsrat hat nach diesem Bericht beschlossen, daß für die Philosophische Fakultät kein Anlaß besteht, gegen Sie wegen des Vorwurfs der Täuschung einzuschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Keipert

(Prof. Dr. Helmut Keipert)
Dekan

Stellungnahme zum ersten Kapitel des Buches
von Margarita Mathiopoulos: Amerika: Das Exper-
iment des Fortschritts. Paderborn 1987.

Das erste Kapitel umfasst die Seiten 19 - 72, dazu ge-
hören ungefähr 200 Anmerkungen.

→ Da die vorliegenden Rezensionen sich fast ausschließlich
detailliert auf die Kap. II - IV beziehen, war zu un-
tersuchen, ob auch im Kap. I aus Schriften anderer
Autoren Stellen übernommen worden sind, ohne
diese Entlehnungen in jedem Einzelfall nachzu-
weisen.

Das Kap. I befasst sich zu einem kleinen Teil mit
der Antike (knapp 10 Seiten), auch der das Mittel-
alter behandelnde Teil ist knapp gehalten. Mit den
Ideologien und dem Konkurrenzbewusstsein der Neuzeit
befasst sich der größte Teil (fast 30 Seiten).

Eine Forschungsleistung wird in diesem Kapitel
nicht beansprucht, es dient als Hintergrund
für die eigentliche Darstellung, die in den folgen-
den Kapiteln entwickelt wird. Das vorliegende
Kapitel ist deshalb eine Zusammenfassung
früherer Forschungsergebnisse im Überblick. Man
kann deshalb annehmen, dass übernommenen
belegt wird, da hier Eigenart nicht beansprucht
wird. Genau nachprüfen lässt sich dies aber nicht,

In den sehr zahlreichen und umfangreichen Anmerkungen meist pauschale Literaturangaben (ohne Seitennachweis) stehen, so daß eine Kontrolle unmöglich ist. Ca. 20 Titel und zahlreiche Aufsätze (Artikel) aus der „Zeit“ sind korrekt mit Seitenangabe zitiert, so daß man vermuten kann, daß diese benutzt, die anderen nur bibliographisch vermerkt sind. Unter den zitierten Schriften sind viele des Erstpublikators Bracher, an dessen Vorstellungen vom Totalitarismus und der Bedeutung der Ideologien die Autorin sich stark orientiert.

Da der Rezensent Andreas Fackel der Autorin vorwirft, sich in unzulässiger Weise auf Überblicksdarstellungen und Textbücher zu stützen, habe ich diese - soweit sie zu Gesicht der politischen Ideen wichtig sind - herangezogen und war unabhängig davon, ob die Autorin sie bibliographisch erfasst hat. Neben George H. Sabine: A History of Political Theory, Walter Thiermer: Geschichte der polit. Ideen und dem Werk gleichen Titels von Fenske / Mertens / Ruchard / Rosen wurden einige weitere amerikanische Schriften stichpunktartig herangezogen. Abgesehen von einer deutlichen Anlehnung an die Werke

Bräcker, die jedoch stets korrekt zitiert
worden, habe ich keine Stellen gefunden,
die das Wort glauben, hier sei fest wört-
lich oder sinngemäß ohne Kennzeichnung
der Entleerung übernommen worden.

Bei der großen Literaturfülle konnten nur
zahlreiche Stichproben gemacht werden.
Die Feststellung muß mit dieser Ein-
schränkung gemacht werden.

H. H. Künzler

16. Januar 1991

V e r m e r k

in Sachen Margarita Mathiopoulos: Amerika. Das Experiment
des Fortschritts

1. Gemäß der Bitte von Dekan und Kommission habe ich die im Dekanat vorliegende Akte Mathiopoulos genau durchgesehen, insbesondere das Gutachten von Prof. Hildebrand mitsamt den Anlagen, die Rezension von Dr. Falke, seine entsprechende Anzeige und die von ihm übersandten Hinweise auf nicht oder nicht hinlänglich gekennzeichnete Entnahmen aus Büchern bzw. Aufsätzen von Dippel, Guggisberg, Krakau, Mewes, Schröder, Wasser.

Man kann die an den fraglichen Stellen zutage tretende Arbeitsweise der Verfasserin nicht besser darstellen und charakterisieren, als Prof. Hildebrand dies getan hat.

Der ins einzelne gehende Vergleich der Entnahmen aus den Studien von Krakau und Schröder, auf die die Fakultät neuerdings durch Dr. Falke aufmerksam gemacht worden ist, läßt denselben unzulässigen oder nachlässigen Zitierstil erkennen, der auch schon bei Analyse der Studien von Dippel, Guggisberg, Mewes und Wasser zu beobachten war und von Prof. Hildebrand ausführlich behandelt worden ist. Da sich die entsprechenden Photokopien in der Akte finden, erübrigt es sich, in dem vorliegenden Vermerk nochmals detailliert auf die Entnahmen aus Krakau und Schröder einzugehen, die sich bei Frau M. auf den Seiten 240-242, 244, 272-274 und 135 finden.

2. Die Dissertation enthält 1.179 Anmerkungen. Eine erhebliche Zahl dieser Anmerkungen gibt präzise Fundstellen der Literatur an, aus denen die jeweils im Text als Zitate gekennzeichneten Stellen entnommen worden sind. Dabei bleibe es dahingestellt, daß sich in den inkriminierten Passagen jeweils auch Fundstellen verzeichnet finden, die die Verf. allem Anschein nach nur aus Studien der Sekundärliteratur entnommen hat, die von ihr ausgeschlachtet worden, ohne daß sie sich -so hat es jedenfalls den Anschein- in den erwähnten Quellen selbst vergewissert hat. Das wirft zwar kein gutes Licht auf ihr wissenschaftliches Vorgehen. Doch derlei kommt nicht selten vor. Jedenfalls sind die von ihr ausgewiesenen Fundstellen korrekt belegt.

Doch bei den Anmerkungen handelt es sich nur teilweise um klar als solche erkennbare Fundstellennachweise. Es kommt häufig vor, daß die Verf. eine kleinere oder größere Anzahl von Titeln in e i n e Anmerkung zusammenfaßt, ohne daß genau erkennbar ist, ob hier ein im Text entfalteter Sachverhalt durch Verweis auf mehrere Autoritäten oder -so auch präzisere Seitenzahlen angegeben sind- auf einzelne Belegstellen erhärtet werden soll. Wie sich aus den inkriminierten Passagen nämlich hinlänglich klar ergibt, finden sich in solchen Anmerkungen gelegentlich auch Hinweise auf Stellen im Schrifttum, die von der Verfasserin paraphrasiert wurden oder gar weitgehend wörtlich in den Text aufgenommen wurden, ohne daß dies aber ordnungsgemäß als Fundstelle vermerkt worden wäre. Manchmal finden sich auch wörtliche oder fast wörtliche Entnahmen im Umfeld von präzise bezeichneten Fundstellen, ohne daß diese Entnahmen aber eigens gekennzeichnet wären.

Daraus ergibt sich, daß eine durchgehende Suche nach möglichen Vorlagen, die vielleicht wörtlich oder fast wörtlich in den Text eingegangen sein mögen, auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Man müßte dabei nämlich hunderte von Anmerkungen unter Heranziehung der rund 900 Buchtitel und über 200 Zeitschriftentitel sorgen auf Entnahmen hin überüberprüfen- eine ganz unzumuthare und zudem insoweit auch unergiebigere Aufgabe, als aus den bekannt gewordenen Stellen ohnehin schon mit hinlänglicher Deutlichkeit hervorgeht, inwiefern die Arbeitsweise der Verfasserin im allgemeinen und der Zitierstil im besonderen problematisch sind.

3. Aus den Anzeigen und aus der vorliegenden Rezension ist bekannt, daß die Verfasserin für die Teile III und IV ihres Werkes in großen Ausmaß nicht oder nicht hinlänglich gekennzeichnete Entnahmen aus der Sekundärliteratur vorgenommen hat. Ich habe somit in Teil I und Teil II ein paar Stichproben vorgenommen, um festzustellen, ob die in den Teilen III und IV zu beobachtende Arbeitsweise durchgängig ist. Tatsächlich lassen sich dafür Indizien finden. Auf den Seiten 76 und 77, 99, 101 und 102 wurden in vergleichbarem Stil wie in den schon früher bekannt gewordenen Fällen Entnahmen aus einer amerikanischen Monographie entnommen

(Richard Hofstadter: The Progressive Historians. Turner, Beard, Parrington. Vintage Books, New York 1970- V-591, S.13, 14, 15, 20, 22, 23). Ich erspare es mir, den Befund nochmals im einzelnen aufzulisten und verweise auf die beigegeführten Photokopien. Auch hier zeigt sich dasselbe schon bekannte Bild: neben korrekt nachgewiesenen Fundstellen finden sich Fundstellen, die trotz wörtlichen oder fast wörtlichen Zitierens nicht als solche gekennzeichnet sind oder paraphrasierte Entnahmen, die als solche doch hätten vermerkt werden müssen. Und auch hier begegnet die Technik, da oder dort auf das verwandte Buch zu verweisen, ohne die dort entnommene Fundstelle im einzelnen zu spezifizieren.

4. Läßt man die bisher bekannt gewordenen Beispiele großzügiger Entnahmen aus der Sekundärliteratur auf sich wirken, so ist der Feststellung nicht auszuweichen, daß die vorliegende Doktorarbeit einen stark und auch durchgehend kompilatorischen Charakter hat. Erkenntnisse und eben auch Belege, die im Schrifttum auffindbar waren, wurden mit durchaus feinfühligem stilistischen Vermögen und mit Verständnis für die geistesgeschichtlichen Zusammenhänge an den unterschiedlichen, jeweils passenden Stellen der Darstellung "eingebaut"- teilweise und an durchaus vielen Stellen unter korrekter Erwähnung der Fundstelle, leider an zahlreichen Stellen der Arbeit aber ohne den erforderlichen präzisen Verweis oder mit nur recht unzulänglicher Kennzeichnung des Umstandes, daß hier Geistesgut aus der Sekundärliteratur in die Erörterung der Verfasserin eingeflossen ist.

Da die bisher bekannt gewordenen Entnahmen und dieser unzulässige Arbeitsstil in allen Teilen der Arbeit mehr oder weniger gehäuft auftritt, handelt es sich auch nicht um einzelne Ansrutscher, sondern um ein durchgängiges, wenn auch bisher nur in Teilen nachgewiesenes Verfehlen der gebotenen handwerklichen Sorgfalt. Natürlich ist es überhaupt nicht auszuschließen, daß sich weitere Entnahmen auffinden lassen können, die dann wohl dieselbe Problematik aufweisen dürften.

H. S. G.

Gutachten zur "causa Mathiopoulos"

I.

Mit Schreiben vom 18. September 1989 teilte mir der Dekan der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Professor Dr. Siegfried Kross, mit, daß den Berichten mehrerer Presseorgane zufolge in der Dissertation von Frau Margarita Mathiopoulos "Amerika: Das Experiment des Fortschritts. Ein Vergleich des politischen Denkens in den USA und Europa", Paderborn/München/Wien/Zürich 1987 (Diss.phil. Bonn 1986) "offenbar in erheblichem Ausmaße nicht gekennzeichnete Fremdtexpte enthalten" seien. Der Dekan bat mich darum, "für die Fakultät ein Gutachten über diesen Fall zu schreiben".

Der Dekan bezog sich u.a. auf eine Veröffentlichung des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" 7/1989, Seite 61 und 64 vom 11. September 1989. Dort wurde anhand von drei Beispielen dargelegt, daß Frau Mathiopoulos "an etlichen Stellen" aus den Monographien von Horst Dippel (Die Amerikanische Revolution 1763-1787, Frankfurt a.Main 1985), von Hans R. Guggisberg (Geschichte der USA, 2 Bände, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 2. verbesserte Auflage 1979) und von Horst Mewes (Einführung in das politische System der USA, Heidelberg 1986) "beinahe wörtlich" abgeschrieben habe, "ohne die Passagen, wie es sich bei einer Dissertation ziemt, als Zitate auszuweisen" ("Der Spiegel" vom 11.9.1989, S. 61).

Der Artikel des Nachrichtenmagazins kann auf einer damals noch nicht veröffentlichten, inzwischen publizierten Rezension (in: German Politics and Society. Fall 1989, issue 18, S. 93-101) beruhen. Dort heißt es: "On pages 135-139 and 141, Ms. Mathiopoulos uses large portions from Horst Dippel's 'Die amerikanische Revolution' (pp. 9, 11-16, 112-113, 115) without accounting for it. Text from Horst Mewes's 'Einführung in das politische System der USA' (pp. 22, 28-29, 41-45, 245-246) is incorporated on pages 194-197, 220-225. Almost half of her analysis of American federalism is taken directly from Mewes. Hans Guggisberg's book 'Geschichte der USA' (pp. 116, 119, 121-122, 149, 161) is exploited on pages 256, 257, 260 and 262, with little modification of the original text. Passages from Hartmut Wasser's 'Die Vereinigten Staaten. Porträt einer Weltmacht' (pp. 230-231, 233, 235) can be identified on pages 221 and 222" (S. 100-101).

II.

Meine Nachprüfungen haben zu folgendem Ergebnis geführt: In der "Einleitung" (S. 13-15) "Die Idee des Fortschritts in der amerikanischen politischen Tradition und Gegenwart"; im Kapitel I (S. 17-72) "Ursprünge und Wandlungen des Fortschrittsgedankens in der europäischen Ideengeschichte"; und im Kapitel V (271-291) "Die außenpolitische Umsetzung der amerikanischen Fortschrittsidee" habe ich keine Entlehnungen gefunden, die nicht gekennzeichnet, also zu beanstanden wären. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß es im Hinblick auf die einschlägige Sachlage in den Kapiteln II, III und IV nicht vergleichbare Beanstandungen geben könnte; entdeckt worden ist von mir nichts. Dabei ergibt sich eine besondere Schwierigkeit der Nachprüfung vor allen Dingen

in bezug auf das Kapitel I, das einen Bogen vom Altertum bis zur Gegenwart schlägt und den Fortschrittsgedanken im Urteil antiker, christlicher, frühneuzeitlicher und moderner Autoren spiegelt.

Was die Kapitel II "Die historische Interdependenz europäisch-amerikanischen Fortschrittsdenkens" (S. 73-169); Kapitel III "Die politisch-philosophische Verankerung der amerikanischen Fortschrittsidee" (S. 171-235); und Kapitel IV "Die innenpolitischen Ausprägungsformen der amerikanischen Fortschrittsidee" (S. 237-270) angeht, so liegen folgende Beanstandungen vor: im Kapitel II auf den Seiten 135-139 und 141; im Kapitel III auf den Seiten 191; 192-197; 202-203; 217-218 und 220-225; im Kapitel IV auf den Seiten 246-247; 250; 252-257; 259-263; 267 und 269. Von den 97 Seiten des Kapitels II sind somit sechs Seiten (= ca. 6 %); von den 65 Seiten des Kapitels III sind somit 17 Seiten (= ca. 26 %) und von den 34 Seiten des Kapitels IV sind somit 16 Seiten (= ca. 47 %) zu bemängeln. Insgesamt sind von den 293 Seiten des Buchtextes (ohne Anmerkungen) 39 Seiten (= ca. 13 %) unter dem Gesichtspunkt des erhobenen Vorwurfes im einzelnen zu prüfen.

III.

Zu Kapitel II, Seite 73-169 (vgl. für die Darlegungen 1-4 die beigegefügtten Anlagen)

1. Die Seiten 135, unten, bis 137, Mitte, sind nahezu wörtlich von Dippel (S. 11-14, und S. 9) übernommen. Auf den Seiten 135-137 hat die Verfasserin auf Anmerkungen verzichtet. Auf Seite 138 folgt die Anmerkung 306, in der als erstes von fünf Werken das Buch von Dippel, allerdings ohne Seitenangabe, genannt wird. Die Anmerkung 306 bezieht sich auf die Revolutionsinterpretation Amerikas aus deutscher

Sicht. Dagegen handeln die Seiten 135-137 von der amerikanischen Interpretation der Revolution. Somit stehen die Anmerkung 306 und die Seiten 135-137 nicht in einem eindeutigen Beleg-Zusammenhang.

2. Die Seiten 137, Mitte, bis 138, Mitte, bestehen aus lediglich umgebauten Sätzen von Dippel (S. 15-16). Auf dieser Seite findet sich keine Fußnote; als Beleg hat offenbar die oben angeführte Anmerkung 306 zu gelten.

3. Die Seiten 138, Mitte, bis 139, erstes Drittel, sind zum Teil wörtlich, zum Teil vom Satzbau her leicht verändert, aber insgesamt Satz für Satz Dippel (S. 112-113) entnommen. In den entsprechenden Anmerkungen 307-310 wird Dippel nicht genannt. Erst Anmerkung 311 erwähnt wiederum Dippel: Die beiden Sätze, auf die sich Anmerkung 311 bezieht, sind Dippel, wenn auch leicht umgebaut, entnommen; in der Anmerkung heißt es: "Vgl. auch H. Dippel, op. cit. S. 113".

4. Der von mir markierte Absatz auf Seite 141 entstammt dem Buch von Dippel (S. 115), ist allerdings leicht abgewandelt. In der entsprechenden Anmerkung 322 werden verschiedene Autoren genannt; Dippel befindet sich darunter nicht. Die Anmerkung 322 bei Mathiopoulos lautet: "Der 'locus classicus' für die Beschreibung des Amerikaners als 'neuer Mensch' sind die 1782 erschienenen 'Letters from an American Farmer' von Hector St. John de Crèvecoeur. Vgl. H. St. John de Crèvecoeur: What is an American?, reprinted from 'Letters from an American Farmer', in: Michael McGiffert (ed.): The Character of Americans, Homewood, Ill., 1964. Siehe ferner hierzu: Denis W. Brogan: The American Character, New York 1944; R.W.B. Lewis: The American Adam, Chicago 1959; Seymour Martin Lipset: The First New Nation, New York 1963/1979". Die entsprechende Anmerkung 5 bei Dippel lautet: "Der locus classicus für die Beschreibung des Amerikaners als "neuer Mensch" sind die

erstmalig 1782 erschienenen "Letters from an American Farmer" von Hector St. John de Crèvecoeur. Seither zahlreiche Nachdrucke".

Was die oben im einzelnen betrachteten Entlehnungen angeht, so handelt es sich dabei sowohl um die Übernahme reiner Tatsachenfeststellungen als auch um die Übernahme von Interpretationen und Urteilen.

Zu Kapitel III, Seite 171-235 (vgl. für die Darlegungen 1-11 die beigelegten Anlagen)

1. Der erste Satz auf S. 191 stammt ganz überwiegend aus dem Buch von Mewes (S. 39), ohne daß dies belegt ist.
2. Auf Seite 192 werden die beiden von mir markierten Absätze, leicht abgewandelt, von Mewes (S. 39) übernommen. In der Anmerkung 102 heißt es dazu einmal: "Vgl. hier: Horst Mewes ..., S. 39"; zum anderen heißt es in Anmerkung 104 nach Anführung eines anderen Titels: "Ferner siehe hierzu: H. Mewes, opus cit."
3. Der auf Seite 193 von mir markierte Satz stammt, ohne Nachweis angeführt, von Mewes (S. 40), wird allerdings durch zahlreiche Einschübe der Verfasserin mit zusätzlichen Fakten ergänzt.
4. Die Seiten 194, unten, bis 197, oben, sind weitgehend wörtlich von Mewes (S. 41-45) übernommen. In verschiedenen Anmerkungen zu diesen Seiten hat die Verfasserin Mewes (S. 41f.; 44; 45) genannt. In den Anmerkungen sind allerdings auch andere Werke aufgeführt. Für den Leser wird nicht erkennbar, daß sich die nahezu wörtliche Anlehnung auf das Buch von Mewes bezieht.
5. Der auf Seite 202 von mir markierte Satz lehnt sich sehr eng an einen entsprechenden Satz von Mewes (S. 172) an, ohne daß Mewes dafür als Beleg angeführt wird.

6. Auf Seite 203 übernimmt die Verfasserin einige Sätze, die Wertungen enthalten, fast wörtlich von Mewes (S. 179 und S. 2), ohne Mewes in den Anmerkungen zu nennen.
7. Die Seiten 217, oben, bis 218, erstes Drittel, stammen fast wörtlich von Mewes (S. 77f.). Dabei handelt es sich um die Übernahme eines den gesamten Untersuchungsgegenstand "der politischen Kultur" behandelnden und bewertenden Zusammenhangs. Mewes (S. 78) wird in einer der Fußnoten (238) erwähnt, ohne daß dem Leser die fast wörtliche, sich über die gesamte Seite erstreckende Entlehnung deutlich wird.
8. Die von mir markierten Passagen auf Seite 220 stammen in leicht abgewandelter Form, umgestellt bzw. aus Mewes-Sätzen zusammengestellt, aus dem Buch von Mewes (S. 28; S. 29; S. 22).
9. Auf Seite 221 sind die von mir markierten Passagen fast wörtlich von Mewes (S. 29 und 22) übernommen, ohne daß Mewes in den Anmerkungen genannt wird.
10. Was die von mir markierten Teile auf S. 221, zweite Hälfte, und S. 222, oben, angeht, so sind sie fast wörtlich von Wasser (S. 230-233) übernommen. Geändert ist die Reihenfolge der Sätze; Abweichung entsteht auch dadurch, daß Sätze ausgelassen worden sind. In den entsprechenden Anmerkungen wird das Buch von Wasser nicht genannt.
11. Die Seiten 223f. und 225 (der Umfang beläuft sich auf zwei Seiten) sind fast wörtlich von Mewes (S. 245-247) übernommen. In den dazugehörigen Anmerkungen wird Mewes nicht genannt. Die in die entnommenen Passagen zusätzlich eingefügten Zitate von Nixon, Shultz, Safire u.a. werden anhand der in den Anmerkungen genannten Quellen jeweils belegt.

Auch in diesem Kapitel handelt es sich bei den Entlehnungen sowohl um Tatsachenfeststellungen als auch um Interpretationen und Urteile.

Zu Kapitel IV, S. 237-270 (vgl. für die Darlegungen 1-9 die beigelegten Anlagen)

1. Auf Seite 246 sind in den von mir markierten Sätzen starke Anlehnungen an Guggisberg (S. 95) unübersehbar. Der in Anmerkung 31, an zweiter Stelle, gegebene Verweis auf Guggisberg (S. 94ff.) läßt diese Übernahme nicht zweifelsfrei erkennen.
2. Die Seite 247 ist - mit Ausnahme von zwei als Ergänzung eingeschobenen (nachgewiesenen) Zitaten - von Guggisberg (S. 96f.) weitgehend und nahezu wörtlich übernommen. Lediglich eine Anmerkung (37) verweist auf Guggisberg (S. 96), ohne daß die übrigen Entlehnungen kenntlich gemacht werden.
3. Auf Seite 250 und 252 wird jeweils ein Absatz weitgehend, zum Teil wörtlich, von Guggisberg (S. 100 und S. 99) übernommen, ohne daß Guggisberg in den Anmerkungen genannt wird.
4. Die Seiten 254 und 255 setzen sich weitgehend aus leicht umgeformten Sätzen von Guggisberg (S. 112; 116; 119) zusammen. Unterbrochen sind sie durch die Einschübe von nachgewiesenen Zitaten, die die Autorin selbständig herangezogen hat. In den einschlägigen Anmerkungen findet sich kein Hinweis auf Guggisberg. Der Hinweis auf diesen Autor in Anmerkung 60, die sich auf eine auf S. 253 beginnende (in der Anlage von mir markierte) Formulierung bezieht und die aus dem Buch von Guggisberg übernommen wird, kann für das auf den Seiten 254 und 255 Entlehnte nicht gelten.
5. Die von mir markierten Passagen auf S. 255f. (im Umfang von ca. 1 Seite) sind fast wörtlich aus Guggisberg übernommen, wenn auch in der Anordnung teilweise verändert (Guggisberg, S. 121f.). In der Anmerkung 71 wird Guggisberg, auf den die wörtlichen Entlehnungen zurückgehen, nach der Nennung von zwei anderen Autoren mit der Seitenbezeichnung (121ff.) angegeben.

Auf den Seiten 259f. übernimmt die Verfasserin zwei wertende Absätze nahezu wörtlich aus Guggisberg (S. 148f.), ohne daß Guggisberg als Beleg angegeben wird.

6. Auf Seite 262 übernimmt Mathiopoulos nahezu wörtlich zwei Absätze - sowohl in bezug auf die Fakten als auch in bezug auf die Wertungen - von Guggisberg (S. 151f.), ohne Guggisberg anzugeben.

7. Auf den Seiten 261-263 übernimmt die Verfasserin zahlreiche Sätze und Halbsätze, die im einzelnen von mir markiert sind, nahezu wörtlich von Mewes (S. 61 und 63), der im gesamten Anmerkungsteil zu Kapitel IV nicht genannt wird.

8. Auf Seite 267 übernimmt die Verfasserin drei im einzelnen von mir markierte Sätze aus dem Buch von Mewes (S. 64) wörtlich, wenn man davon absieht, daß es bei Mewes "im selben Jahr" und bei Mathiopoulos "im gleichen Jahr" lautet. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, daß es sich bei den Entlehnungen um die Übernahme reiner Tatsachen, nicht um Wertungen oder Interpretationen handelt.

9. Auf Seite 267 übernimmt die Verfasserin einen wertenden Satz von Guggisberg (S. 156), der im übrigen im Anmerkungsteil zu diesem Kapitel mehrfach, wenn auch nicht immer spezifisch angeführt wird, nahezu wörtlich, ohne den Autor zu nennen. Etwa die Hälfte der Seite 269 besteht aus Sätzen (teilweise wertender Herkunft), die nahezu wörtlich von Mewes (S. 68-70) übernommen sind.

Auch in diesem Kapitel handelt es sich bei den Entlehnungen sowohl um Tatsachenfeststellungen als auch um Interpretationen und Urteile.

IV.

Das Dargelegte sei so zusammengefaßt:

1. Die Verfasserin hat wörtliche bzw. fast wörtliche Entlehnungen aus den Werken von Dippel, Guggisberg, Mewes und Wasser nicht angemessen als solche gekennzeichnet.
2. In quantitativer Hinsicht hat die Verfasserin - am Gesamtumfang der Monographie gemessen und unter Berücksichtigung meiner Bemerkungen über die "Einleitung" und die Kapitel I und V (vgl. II, S. 2f. des Gutachtens) - einen eher geringen Teil des Textes in der im einzelnen dargestellten Form übernommen, die zu beanstanden ist.

Das vorliegende Gutachten möge dazu geeignet sein, der Fakultät für ihre Beurteilung der "causa Mathiopoulos" eine geeignete Entscheidungshilfe zu geben.

Bericht der Kommission in Sachen Doktorgradentziehung
Dr. Margarita Mathiopoulos

I **Kommissionenauftrag**

Veranlaßt durch die von Presseberichten begleitete Veröffentlichung einer Rezension, die das Fehlen vieler Zitatsnachweise in der Dissertation von Frau Dr. Mathiopoulos bemängelt und damit den Verdacht der Täuschung nahelegt, sowie durch ein danach von Herrn Kollegen Hildebrand erstelltes Gutachten, hat die Philosophische Fakultät in ihrer Sitzung vom 17.10.1990 eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag,

den Sachverhalt in der genannten Angelegenheit zu ermitteln
und

auf Grund des Ermittlungsergebnisses der Fakultät einen Vorschlag zu unterbreiten, ob es geboten ist, gegen Frau Dr. Mathiopoulos mit dem Ziel der Titelentziehung einzuschreiten.

II **Zusammensetzung der Kommission**

Proff.: Keipert (Dekan)

Kross

Pohl

Hildebrand

Schwarz

Knütter

Löwer (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät)

Wiss.Mit.: Frau Dr. Krüll

Frau Dr. Mühlbruch (als Frauenbeauftragte der Universität)

III Verlauf der Kommissionsarbeit

Die Kommission hat am 30.11.1990, 16. und 24.1.1991 getagt.

In ihrer ersten Sitzung am 30.11.1990 hat sie sich über den rechtlichen Rahmen der Prüfung verständigt und die Sachverhaltsermittlung vorbereitet. Neben dem Text der Rezension von Herrn Dr. A. Falke (in: German Politics and Society 18.1989, S. 93-100) lag der Kommission bereits ein im September 1989 von Dekan Kroas erbetenes, ausführliches Gutachten von Herrn Kollegen Hildebrand vom 8.1.1990 vor, ergänzt durch ein Konvolut von Xeroxkopien, auf denen die jeweils in der zitierten Vorlage und im Dissertationstext übereinstimmenden Passagen genau markiert worden sind. Ein ähnlich angelegtes Konvolut hat Herr Dr. Falke dem Dekan unaufgefordert am 16.10.1990 zugeschickt. Für die Ermittlung des Sachverhalts hat die Kommission die Herren Kollegen Schwarz und Knütter gebeten, über die Dissertation und insbesondere deren Zitiertexte zu berichten.

Diese Berichte sind in der zweiten Sitzung am 16.1.1991 erstattet worden. Die Kommission hat durch eine vom Dekan am 17.1.1991 telefonisch übermittelte Einladung Frau Dr. Mathiopoulos Gelegenheit gegeben in der Sitzung am 24.1.1991 zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Frau Dr. Mathiopoulos hat sich bei diesem Gespräch mit der Kommission am 24.1.1991 von Herrn Rechtsanwalt Dr. Helmut Neumann begleiten lassen.

IV Rechtlicher Rahmen

Materiell rechtlich folgt eine Entziehungsentscheidung aus § 24 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 29.1.1971 i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21.12.1976 (GV NW S. 438). Die Entscheidung über die Täuschung ist an keine Jahresfrist gebunden, weil diese nicht für die Fälle der Täuschung gilt, wie § 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 38 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VwVfG NW zeigt. Der Maßstab der Täuschung wird durch die Promotionsordnung von 1971 in § 12 unter 6. dahingehend bestimmt, daß derjenige täuscht, der nicht "die Stellen der Arbeit - einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen usw. -, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, [...] in jedem einzelnen Fall als Entlehnung kenntlich gemacht" hat.

Von einer Täuschung, die für die Titelverleihung kausal gewesen sein muß, kann man dabei nur sprechen, wenn die Prüfungsarbeit im damaligen Verleihungsverfahren, hätte man die Täuschung erkannt, deshalb aus dem Prüfungsverfahren eliminiert worden wäre. Dabei sind die äußersten Toleranzschwellen nach oben und nach unten leicht benennbar: Wenn fremdes Geistesgut in der Arbeit überhaupt nicht quellenmäßig genannt wird, aber durchgängig fremdes Geistesgut so verwertet wird, als handele es sich um selbst erarbeitete Erkenntnisse, ist die Täuschung evident und die Rechtsfolge der Aberkennung trotz des Ermessensspielraums zwingend. Genauso klar ist, daß es plausible Erklärungen dafür geben kann, daß bei einzelnen Sätzen die Kennzeichnung als Zitat fehlt, ohne daß deshalb der Vorwurf der Täuschung erhoben werden könnte, weil das verwendete Werk als Quelle angegeben ist.

Zwischen diesen eindeutigen Toleranzgrenzen sind schwierige Ermessensentscheidungen zu treffen, die die relative Geringfügigkeit oder relative Massivität einer Täuschung zu der Eigenständigkeit der Arbeit und der Schwere der Rechtsfolge Titelentziehung in Beziehung setzen müssen. Dies ist eine wertende Entscheidung, die abstrakt schwerlich weiter programmierbar ist. Die Kommission hat sich insoweit auch an den Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg vom 18.11. 1980 - IV 1302/78 - KMK-HSchR 1981 S. 143 und des OVG Hamburg vom 15.8.1984 - Bf III 92/80 KMK-HSchR 1986 S. 910 als Leitlinie orientiert.

V Sachverhalt

Frau Dr. Mathlopoulos ist im Jahr 1986 mit der Dissertation 'Amerika: Das Experiment des Fortschritts. Ein Vergleich des politischen Denkens in den USA und Europa' von der Philosophischen Fakultät promoviert worden; auf Grund der Gutachten der Herren Kollegen Bracher und Bergsdorf hat die Arbeit die Bewertung 'valde laudabilis' erhalten. 1987 ist sie unter dem gleichen Titel im Druck erschienen, 1989 auch in englischer Übersetzung

veröffentlicht worden. Die in der Öffentlichkeit geäußerte Kritik bezieht sich auf die deutschsprachige Ausgabe des Buchs; auch für die Arbeit der Kommission ist allein die deutsche Fassung von Belang, weil nur sie direkt mit dem hier zu beurteilenden Promotionsverfahren in Verbindung steht.

Bei ihrer Überprüfung hat die Kommission nicht feststellen können, daß bei der Anfertigung der Dissertation Zitate aus Werken verwandt worden wären, die im Literaturverzeichnis nicht angegeben sind. Sie mußte aber feststellen, daß in dieser Arbeit wiederholt wörtliche bzw. fast wörtliche Entlehnungen nicht angemessen als solche gekennzeichnet sind.

- Die Rezension von Herrn Dr. Falke weist darauf hin, daß aus den Werken von Dippel, Guggisberg, Mewes und Wasser größere Abschnitte ohne die gebotene Kennzeichnung als Zitat in die Darstellung einbezogen sind.
- Bestätigt und präzisiert werden diese Angaben durch das eingehende Gutachten von Herrn Kollegen Hildebrand, der ermittelt, daß in dieser zu beanstandenden Form sowohl Tatsachenfeststellungen als auch Interpretationen und Urteile entlehnt sind.
- Dieselbe nachlässig-unzulässige Zitierweise ist bei der Durchsicht der von Herrn Dr. Falke im Oktober 1990 eingesandten Materialien in bezug auf die Studien von Krakau und Schröder zu erkennen.
- Unzureichend gekennzeichnete Entnahmen haben auch die Stichproben erwiesen, die Herr Kollege Schwarz durchgeführt hat, so etwa in der Monographie von R. Hofstadter: *The Progressive Historians* (New York 1968); er faßt seinen Eindruck so zusammen, daß es sich nicht nur um "einzelne Ausrutscher, sondern um ein durchgängiges, wenn auch bisher nur in Teilen nachgewiesenes Vershien der gebotenen handwerklichen Sorgfalt" handle und nicht ausgeschlossen werden könne, daß sich weitere Entnahmen mit derselben Problematik finden.

- Keine ungekennzeichneten Übernahmen hat die Überprüfung des 1. Kapitels der Dissertation ergeben, die Herr Kollege Kattler vorgenommen hat, doch weist auch er darauf hin, daß Feststellungen dieser Art bei der Allgemeinheit der in der Einleitung behandelten Fragen wie der großen Literaturmenge, die eigentlich verglichen werden müßte, nur mit Einschränkung getroffen werden können.

Nicht ersichtert worden ist die Kontrolle möglicher Zitate durch den Umstand, daß in den über tausend Anmerkungen dieses Buchs häufig mehrere Titel zusammenfassend genannt werden und wörtliche oder fast wörtliche Anleihen sich auch im Umfeld von präzise bezeichneten Übernahmen finden, ohne daß die betreffende Anmerkung die weitere Ausdehnung des Fremdtexes erkennen ließe.

Frau Dr. Mathopoulos hat sich vor der Kommission wie folgt eingelassen:

Sie habe ein sehr breites Thema untersucht; dafür habe sie fünf Jahre neben ihrer Berufstätigkeit gebraucht. Das Material für ihre Arbeit habe sie überwiegend in den USA gesammelt, geschrieben habe sie die Arbeit nach ihrem USA-Aufenthalt anhand von Fotokopien und Exzerpten neben ihrer Berufstätigkeit abends und am Wochenende. Sie habe dabei Zettelkästen und Kopien des vornehmlich in den USA gesammelten Materials verwendet. Sie könne heute nicht ausschließen, daß sie auch Zitate ohne genaue Seitenangaben notiert habe, so daß Eigenes und Fremdes "durcheinandergekommen" sei. Die Arbeit sei von drei Schreibkräften geschrieben worden. Angesichts ihrer beruflichen Anspannung habe sie sie ohne Schlußkontrolle, d.h. "unüberprüft" (wie sie einräumt "sträflicherweise") abgegeben. Die Arbeit sei auch so in den Druck gegangen.

Was den "Plagiatvorwurf" betreffe, weist sie darauf hin, daß alle benutzten Autoren genannt würden, die markierten Stellen enthielten Zitatnachweise. Sie habe keine subjektive Täuschungsabsicht gehabt; Fehler bei der Abfassung der Arbeit räumt sie ein.

Frau Dr. Mathiopoulos hat überdies einen Brief des Kölner Historikers Angermann in das Verfahren eingeführt. Dieser Brief von Herrn Angermann an Frau Dr. Mathiopoulos datiert vom 2.10.1989. Der Brief beschäftigt sich mit den von dem Rezensenten Falke gegen Frau Dr. Mathiopoulos erhobenen Vorwürfen. Dort werden die Unregelmäßigkeiten der Arbeit als "Schlamperei" qualifiziert; Angermann spricht überdies von "monierten Flüchtigkeitsfehlern und Schiefheiten", deren Entstehen er mit der Breite des Themas erklärt.

VI Ergebnis

Die Kommission betrachtet den hier ermittelten Sachverhalt als einen gravierenden handwerklich-methodischen Mangel, der im Widerspruch zu der nach § 12 Promotionsordnung abzugebenden Erklärung steht, daß wörtlich oder dem Sinn nach entnommene Stellen "in jedem einzelnen Fall als Entlehnung kenntlich gemacht" sein müssen.

Zugleich meint die Kommission trotz der nicht geringen Zahl solcher methodisch bedenklicher Stellen den Verdacht, daß die Fakultät getäuscht worden sein könnte, verneinen zu müssen.

- Gegen einen solchen Verdacht spricht der Umstand, daß das bedenkliche Zitierverfahren offenbar durchgängig angewandt wird und trotz gewisser Modifikationen im zitierten Wortlaut die Spuren zum Original nicht verwischt sind: die verwendeten Werke sind im Literaturverzeichnis genannt, und der eigentliche Mangel ist in der Regel, daß die präzise Seitenangabe der Anmerkung den Anschein erweckt, als sei nur das unmittelbar vor letzterer im Text zu Lesende aus dem betreffenden Werk entlehnt, während nicht selten eben auch das weitere Umfeld im Text von dort stammt und in der Anmerkung nachgewiesen werden müßte. Wer täuschen will, wird das unrechte Gut kaum immer wieder in unmittelbarer Umgebung von korrekt ausgewiesener Stücken aus derselben Quelle auftreten lassen, weil solche Nachbarschaft das Risiko der Entdeckung erhöht.

- Bestätigt wird dieser Eindruck der Kommission durch das, was Frau Dr. Mathiopoulos in dem Gespräch am 24.1.1991 mitgeteilt hat. Einerseits hat sie darauf hingewiesen, daß ihre Arbeit unter großem Zeitdruck fertiggestellt worden sei: wegen ihrer Berufstätigkeit habe sie sie nur abends und nachts voranbringen und ihre zum großen Teil noch in den USA gemachten Exzerpte nicht mehr im einzelnen verifizieren können. Auf der anderen Seite war bei dieser Aussprache aber auch festzustellen, daß Frau Dr. Mathiopoulos (die zugibt, daß sie Fehler gemacht hat) sich offenbar auch jetzt noch nicht völlig im klaren darüber ist, wie präzise die Verwendung von Fremdtex in Dissertationen nachgewiesen werden muß.

Alles das läßt eher auf handwerkliche Mängel schließen ("Schlamperei") als auf den Vorsatz, den Leser der Arbeit über das tatsächliche Ausmaß fremder Gedanken und Formulierungen darin im unklaren zu lassen. Auch wenn die Kommission diese Zitierpraxis tadelswert findet, scheint ihr plausibel zu sein, daß Frau Dr. Mathiopoulos im guten Glauben gehandelt hat, daß ihre in der Dissertation praktizierte Form des Nachweises von Fremdtexen korrekt sei.

Die Empfehlung der Kommission ist wesentlich durch die Überlegung bestimmt, daß die Arbeit trotz ihrer handwerklichen Mängel eine originelle These vertritt, die dem Buch Anerkennung auch bei namhaften Wissenschaftlern verschafft, die die Einwände der Rezension von Herrn Dr. Falke kennen.

- Herr Kollege Bracher, der die Dissertation seinerzeit betreut hat, urteilt in einem Brief an den Dekan, daß sie "eine beachtliche geistige Leistung" darstelle. Obwohl er einräumt, daß er, wären ihm diese Mängel bei der Begutachtung der Arbeit aufgefallen, damals nicht den Prädikatsvorschlag 'valde laudabilis' gemacht hätte, ist bezeichnend, daß er in Kenntnis dieser Mängel nur hätte fordern wollen, "die Annahme der Dissertation von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen". Er hätte also nicht daran gedacht, diesem Dis-

sertationsvorhaben wegen des Verdachts der Täuschung seine weitere Unterstützung zu versagen, sondern offensichtlich nur auf Abstellung der entdeckten Mängel dringen wollen.

- Daß das Buch trotz seiner methodischen Unzulänglichkeiten anregend gewirkt hat, bestätigen die vorliegenden Rezensionen, nicht zuletzt aber auch die Tatsache, daß es von einem angesehenen Verlag in englischer Übersetzung veröffentlicht worden ist.

Angesichts ihrer Einlassung ist Frau Dr. Mathiopoulos der Vorsatz, die Prüfpersonen täuschen zu wollen, subjektiv schwerlich nachzuweisen.

Nähme man sich jeden einzelnen fehlenden Nachweis eines Zitats vor, würde Frau Dr. Mathiopoulos behaupten können, gerade dieser fehlende Beleg sei auf Nachlässigkeit zurückzuführen, was freilich Zahl und Umfang der fehlenden Nachweise nicht erklärt.

Bei dieser Sachlage muß die Kommission insgesamt konstatieren, daß die oben benannte "äußerste Toleranzschwelle" nicht erreicht ist: Die Arbeit benennt nämlich das quellenmäßig Verwertete und gestattet im Prinzip über das nachgewiesene Zitat Einblicke in das Zitierrumfeld der Dissertation, ohne daß andererseits dem Leser immer klar wäre (was aber zu fordern ist), ob er es mit eigenen Gedanken der Verfasserin oder fremden Ergebnissen, die übernommen werden, zu tun hat.

Die Schwere der Rechtsfolgen einer Entziehung des Doktorgrades gebietet es, nur einzuschreiten, wenn der Täuschungsvorwurf über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Die Kommission hat sich zur Qualifizierung der zweifellos vorliegenden handwerklichen Mängel als bewußte Täuschung nicht verstehen können.

Sie empfiehlt deshalb der Fakultät,

nicht mit dem Ziel der Titelentziehung gegen Frau Dr. Mathiopoulos einzuschreiten.

Aktung am Fakultätsratsprotokoll

1.2 "Dissertation Dr. M. Mathiopoulos"

Der Dekan berichtet, daß die vom Erweiterten Fakultätsrat am 17.10.1990 eingesetzte Kommission unter Mitwirkung von Prof. Löwer den durch eine Rezension von A. Falke (1989) beschriebenen Sachverhalt geprüft, das von Dekan Kross erbetene Gutachten von Prof. Hildebrand zur Kenntnis genommen und weitere Stellungnahmen von Prof. Schwarz und Prof. Knütter erbeten habe; auch in diesem Fall erstreckte sich die Arbeit der Kommission ausschließlich auf den von § 24 Promotionsordnung (1970) genannten Fall, daß die Fakultät im Hinblick auf die nach § 12 derselben Ordnung abzugebenden Erklärungen getäuscht worden sein könnte. Nach eingehenden Beratungen, bei denen Frau Dr. M. Mathiopoulos am 24.1.1991 auch Gelegenheit zu persönlicher Stellungnahme gegeben war, berichte die Kommission einstimmig, daß für die Fakultät kein Anlaß zum Einschreiten wegen eines Täuschungsvorwurfs bestehe.

Begründung:

- a) Zwar sind im Literaturverzeichnis dieser Dissertation die verwendeten Werke genannt und aus ihnen entnommene Stellen auch durch Fußnoten nachgewiesen, doch ist in wörtlicher und sinngemäßer Wiedergabe mehr übernommen, als es die Zitatenachweise in Fußnoten erkennen lassen. Bei diesem Sachverhalt handelt es sich um einen gravierenden methodischen Mangel, der im Widerspruch zu der in § 12 Promotionsordnung unter 6. erhobenen Forderung steht, daß wörtlich oder dem Sinn nach entnommene Stellen "in jedem einzelnen Fall als Entlehnung kenntlich gemacht" sein müssen.
- b) Den Verdacht der Täuschung glaubt die Kommission trotz der nicht geringen Zahl solcher methodisch bedenklichen Stellen verneinen zu können, weil die beschriebene Art des Zitierens vermuten läßt, daß Frau Dr. M. Mathiopoulos zwar handwerklich mangelhaft, aber doch in gutem Glauben gehandelt hat. Auch die Umstände, die sie bei der Anhörung am 24.1.1991 über die Entstehung ihres Dissertations-Manuskriptes mitgeteilt hat, können die Verwischung der Grenzen zwischen eigenem Text und Fremdtexten erklären.
- c) Wesentlich ist, daß die Arbeit trotz ihrer handwerklichen Mängel eine originelle These vertritt, die dem Buch Anerkennung auch bei namhaften Wissenschaftlern verschafft, die die Einwände der Rezension Falke kennen. Entscheidungserheblich war für die Kommission auch die Überlegung, daß bei früherer Feststellung dieser Mängel wohl nicht überhaupt die Promotion verweigert, sondern die Arbeit zur Beseitigung der genannten Mängel zurückgegeben worden wäre.

Der Dekan kündigt an, daß die Kommission in der vorlesungsfreien Zeit einen schriftlichen Bericht ausarbeiten werde. In der Aussprache (Oellers, Schwarz, Gester, Trauzettel, Dr. Krüll, ADir. Krause) geht es vor allem um die Schwierigkeit, die genaue Zahl

methodisch bedenklicher Zitate festzustellen, um deren unterschiedliches Gewicht und um die möglicherweise nachteilige Präzedenzwirkung einer evtl. auch hier von der Fakultät abzugebenden öffentlichen Erklärung. Prof. Löwer weist darauf hin, daß es sich hier um eine Ermessensentscheidung der Fakultät handle, bei der einerseits die Erheblichkeit des Verstoßes zu berücksichtigen sei, andererseits aber auch die Härte der bei einer Aberkennung eintretenden persönlichen Folgen für den Betroffenen bedacht werden müsse.

Der Erweiterte Fakultätsrat folgt der Empfehlung der Kommission mit großer Mehrheit (bei 2 Gegenstimmen). Der Dekan wird Frau Dr. M. Mathiopoulos umgehend mündlich von der Entscheidung des Erweiterten Fakultätsrates unterrichten.

7. Mai 1968